

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Wochenmarkt in der Gemeinde Netphen (Marktverordnung) vom 03.04.1987

Aufgrund der

- §§ 1, 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz — OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.1985 (GV.NW. S. 259) — SGV.NW. 2060 —,
- §§ 67 Abs. 1 und 71 a der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl. I. 1987 S. 425)

wird von der Gemeinde Netphen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Netphen vom 19.03.1987 für das Gebiet der Gemeinde Netphen folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung wird zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Wochenmarkt im Ortsteil Netphen — Verwaltungs- und Geschäftszentrum — erlassen.

§ 2 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der Gemeinde Netphen als örtlicher Ordnungsbehörde.
- (2) Den Anordnungen der Gemeinde Netphen — Marktaufsicht — ist Folge zu leisten.

§ 3 Vergabe von Marktflächen

- (1) Die Zuweisung der Standflächen erfolgt durch den Veranstalter, für den die Veranstaltung gem. § 69 Gewerbeordnung festgesetzt worden ist.
- (2) Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Die Marktstandinhaber sind nicht berechtigt, ihren Stand eigenmächtig zu wechseln

oder einem anderen zu überlassen.

§ 4

Beziehen und Räumen des Wochenmarktes

- (1) Mit dem Anfahren und Aufstellen der Verkaufseinrichtungen und Waren darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit begonnen werden.
- (2) Nach Ablauf der Marktzeit sind die Verkaufseinrichtungen unverzüglich abzubauen und zu entfernen.

§ 5

Verkaufsstände und -wagen

- (1) Die Verkaufseinrichtungen müssen standsicher aufgebaut und so beschaffen sein, daß sie keine Gefahr für die Marktbesucher bilden.
- (2) Durch Verkaufseinrichtungen dürfen öffentliche Anlagen nicht beschädigt werden.
- (3) Während der Marktzeit dürfen Fahrzeuge auf dem Marktplatz nicht aufgestellt werden. Ausgenommen sind Fahrzeuge, die als Verkaufsstände dienen sollen.
- (4) In den Gängen zwischen den Ständen dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden.
- (5) Die Waren dürfen nur von den zugewiesenen Standflächen aus angeboten werden.

§ 6

Verkehrsregelung

Der öffentliche Verkehr ist während der Marktzeit entsprechend den verkehrsrechtlichen Anordnungen eingeschränkt.

§ 7

Störungen

Wer die Ruhe und Ordnung des Marktbetriebes stört, kann vom Markt verwiesen werden.

§ 8

Markthygiene

- (1) Jede vermeidbare Verschmutzung des Marktplatzes und der angrenzenden Anlagen ist verboten.
- (2) Die Markthändler sind für die Reinhaltung der zugewiesenen Standfläche verantwortlich. Sie erstreckt sich auch auf die unmittelbar an den Standplatz angrenzenden Geh- und Fahrwege sowie Anlagen.
- (3) Tierische Abfälle müssen in einem verschließbaren Gefäß gesammelt werden und sind beim Verlassen des Marktes mitzunehmen.
- (4) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, daß sämtliche Abfälle jeweils unverzüglich nach der Beendigung des Wochenmarktes besenrein beseitigt und die Abfallgefäße entfernt werden.
- (5) Das Schlachten, Abhäuten, Rupfen und Ausnehmen warmblütiger Tiere sowie das Abschuppen von Fisch sind verboten.
- (6) Das Mitführen von Hunden (ausgenommen Blindenführhunde) und anderen Haustieren, auch an der Leine, ist untersagt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschrift

- a) § 2 Abs. 2
- b) § 3 Abs. 2, Satz 2
- c) § 4 Abs. 1 und 2
- d) § 5 Abs. 1 bis 5
- e) § 7
- f) § 8 Abs. 1 bis 6

verstößt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Netphen, den 03.04.1987

Dr. Jartwig
Gemeindedirektor

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der zur Zeit jeweils gültigen Fassung ... hat der Rat der Stadt Netphen in seiner Sitzung vom 08.11.2001 folgende Euro-Anpassungsverordnung beschlossen: ...

Artikel I
Änderung der Marktverordnung

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Wochenmarkt in der Stadt Netphen (Marktverordnung vom 03.04.1987) wird wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 2 wird die Angabe „1.000,00 DM“ durch die Angabe „500 €“ ersetzt.

...

Artikel IV
Inkrafttreten

Diese Euro-Anpassungsverordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

(Bartsch)
Bürgermeister